

## B a d e o r d n u n g

für das eifelbad in Bad Münstereifel

### § 1 <sup>\*6</sup>

#### Zweck der Badeordnung

- 1.) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im eifelbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.  
Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 2.) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter/Innen, beim Schulschwimmunterricht die aufsichtsführenden Lehrkräfte, dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer/Innen und Besucher/Innen die Bestimmungen der Badeordnung beachten.

### § 2 <sup>\*6</sup>

#### Besucher

- 1.) Die Benutzung des eifelbades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2.) Die Benutzung des eifelbades ist nicht gestattet
  - a) Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden,
  - b) Personen mit ansteckenden und anstoßerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden,
  - c) Personen mit geistigen Behinderungen und Epileptikern ohne fachkundige Begleitperson
  - d) Verwahrlosten.
 Im Streitfall kann der Bürgermeister die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 3.) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener benutzen.
- 4.) Personen, die wegen einer Behinderung auf ständige Begleitung angewiesen sind, dürfen das Bad nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen.

### § 3 <sup>\*1, 3, 5</sup>

#### Benutzungsgebühren

- 1.) Die Benutzung des eifelbades ist nur den Inhabern einer Eintrittskarte gestattet. Die Benutzungsgebühren sind in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.
- 2.) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
- 3.) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind 5 Jahre lang vom Tage der Ausgabe an gültig. Bürgerkarten haben eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

Stand: 17.12.2011

3.5

- 4.) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar. Bürgerkarten gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis.
- 5.) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.) Bei Benutzung der Solarien ist die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erforderlich. Die Höhe der Gebühr ist auf einer Anschlagtafel an der Kasse ersichtlich. Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Solarien untersagt (Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung-NISG).
- 7.) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eine Erstattung für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenermäßigung, wenn das eifelbad oder Teile seiner Einrichtungen aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig bzw. vorübergehend geschlossen sind.
- 8.) Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades oder seiner sonstigen Einrichtungen wird eine Gebühr von 25,00 EURO erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch bleibt hiervon unberührt.
- 9.) Im eifelbad werden Artikel zum Verkauf bzw. zur Ausleihe angeboten. Das Angebot der Badeartikel, die Verkaufspreise, Pfandpreise sowie die bei Beschädigung oder Verlust zu zahlenden Gebühren setzt der Bürgermeister fest.

§ 4 <sup>\*3</sup>

Öffnungszeiten

- 1.) Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister bestimmt und bekanntgegeben. Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einrichtungen aus besonderem Anlass vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 2.) Die Einlasszeit endet 1 Stunde vor Schließung des Bades.

§ 5 <sup>\*3</sup>

Badezeiten

Die Badezeit beginnt beim Passieren der Eingangskontrolle und endet mit dem Verlassen des Bades beim Passieren der Ausgangskontrolle.

Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die elektronische Zeiterfassung des jeweiligen Kassensystems. Nach Ablauf der Badezeit haben die Badegäste das eifelbad unverzüglich zu verlassen. Die Cafeteria im Eingangsbereich und das Foyer sind hiervon ausgeschlossen.

§ 6 <sup>\*1, 6</sup>

Geld und Wertsachen

- 1.) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsgegenständen wird nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden wird von einem/einer Mitarbeiter/In des eifelbades vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 2.) Geld, Wertsachen und Ausweise sind in den dafür vorgesehenen Wertfachschränken vom Badegast zu verschließen. Für Geld, Wertsachen und Ausweispapiere, die nicht in den Wertfachschränken aufbewahrt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 3.) Die Entschädigungssumme bei schuldhaft verursachtem Verlust von Geld, Wertsachen und Ausweispapieren ist auf 100,00 EURO beschränkt.

§ 7 \*<sup>1</sup>  
Garderobe

- 1.) Das Aus- und Ankleiden hat nur in den dazu bestimmten Kabinen und Sammelumkleideräumen und nicht außerhalb derselben zu geschehen.
- 2.) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Garderobenschrankes besteht nicht.
- 3.) Beim Abholen der Garderobe wird die Berechtigung des Inhabers des Schlüssels nicht nachgeprüft.
- 4.) Der Verlust eines Schlüssels ist dem Kassenpersonal sofort zu melden. Für den Verlust eines Schlüssels ist ein Betrag von 10,00 EURO zu zahlen, der bei Wiederauffindung des Schlüssels gegen Vorlage der Quittung erstattet wird.

§ 8 \*<sup>2,4,6</sup>  
Verhalten im Bad

- 1.) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten, Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern nicht beeinträchtigt und andere Badegäste weder gefährdet noch belästigt werden, insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
- 2.) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen verpflichten den/die Verursacher/In zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben.
- 3.) Nichtschwimmer/Innen dürfen nur die für sie bestimmten Beckenbereiche benutzen.
- 4.) Die Benutzung der Sprunganlagen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Der Sprungbereich darf nicht unterschwommen werden. Der/Die Springer/In hat sich davon zu überzeugen, dass der Sprungbereich frei ist.
- 5.) Die Suhle hat eine Temperatur von über 35 Grad Celsius. Bei Herz- und Kreislaufbeschwerden ist daher VORSICHT geboten.
- 6.) Insbesondere sind nicht gestattet:
  - a) Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder zu werfen oder anderweitig zu belästigen,
  - b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
  - c) Kopfsprünge in Becken bzw. Teile von Becken mit einer Wassertiefe unter 1,80 m,
  - d) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einsteigeleitern, Handläufen und Geländern zu turnen,
  - e) das Mitbringen von Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen,
  - f) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
  - g) das Mitbringen von Tieren,
  - h) Genuss alkoholischer Getränke - ausgenommen im Bereich der Cafeteria -, Rauchen – ausgenommen im Bereich der Liegewiese -,
  - i) das gewerbliche Fotografieren und die Verteilung von Druck- und Reklameschriften,
  - j) die Verwendung von Schwimfflossen, Taucherbrillen (nicht Schwimmbrillen), Reifen, Ringen und ähnlichem (ausgenommen in ausdrücklich hierfür freigegebenen Becken)
  - k) die Benutzung von Mobiltelefonen.

3.5

§ 9<sup>5</sup>

Verhalten im römischen Dampfbad

- 1.) Bei der Benutzung des Dampfbades sind die am Eingang des Dampfbades angebrachten Hinweisschilder zu beachten.
- 2.) Kinder dürfen das Dampfbad nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
- 3.) Die Benutzung des Dampfbades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

§ 10

Benutzung der Riesenrutschbahn

Bei der Benutzung der Riesenrutschbahn sind die aufgestellten Hinweisschilder zu beachten.

§ 11

Benutzen der Solarien

Bei der Benutzung der Solarien sind die entsprechenden Hinweisschilder zu beachten.

§ 11a<sup>\*5</sup>

Benutzung des Wohnmobilparks

- 1.) Für die Benutzung des Wohnmobilparks gilt die vom Rat am 19.06.2007 beschlossene "Stellplatzordnung für den Wohnmobilpark am eifelbad".
- 2.) Das Standgeld beträgt pro Fahrzeug/Tag/Stellplatz 6,00 €, zuzüglich Kurbeitrag. Das Standgeld ist an der Kasse des eifelbades zu entrichten.
- 3.) Der erworbene Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 12<sup>\*6</sup>

Haftung

- 1.) Die Besucher/Innen benutzen das eifelbad einschl. der Sport- und Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr. Für Schäden irgendwelchen Art, die den Besuchern/Besucherinnen aus der Benutzung des Freizeitbades und ihrer Einrichtungen entstehen, haftet die Stadt nur, wenn ihr oder dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.  
Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen entstanden sind, wird nicht gehaftet.
- 2.) Schadensfälle sind unverzüglich dem zuständigen Schwimmmeister zu melden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 13  
Schadensersatzpflicht des Badegastes

Jeder Badegast haftet für alle von ihm verschuldeten Verletzungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenständen.

§ 14 <sup>\*1, 5</sup>  
Fundgegenstände

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie werden einen Monat aufbewahrt. Nicht abgeholte Sachen werden an das Fundamt der Stadt Bad Münstereifel weitergeleitet.

§ 15 <sup>\*2</sup>  
Aufsicht

- 1.) Das Personal des eifelbades hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Badeordnung eingehalten werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.) Das Personal ist befugt, Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht befolgen, aus dem Bad zu weisen. Wird einer solchen Aufforderung nicht gefolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.
- 3.) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt nicht beachtet, kann vom Bürgermeister ein vorübergehendes oder dauerndes Hausverbot ausgesprochen werden.
- 4.) Missbräuchliches Benutzen von Eintrittskarten zieht den Einzug der Karte, ggf. Erlass eines Hausverbotes sowie einer Strafanzeige nach sich.

§ 16 <sup>\*3</sup>  
Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen

Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmvereinen oder sonstigen Gruppen ist vom Bürgermeister zu genehmigen.

§ 17  
Badekleidung

- 1.) Der Aufenthalt im eifelbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2.) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 3.) Es ist nicht gestattet, Badekleidung in den Becken auszuwaschen.

§ 18 <sup>\*5</sup>  
Körperreinigung

Vor dem Betreten der Schwimmhalle ist in den Duschräumen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Wasservergeudung ist zu vermeiden. Ein Anspruch auf Benutzung der Duschen vor dem Ankleiden besteht nicht.

3.5

§ 19  
Ergänzungen und Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen werden ergänzt durch Hinweisschilder und Bekanntmachungen sowie durch Anordnung des Personals.

§ 19 a<sup>\*5</sup>

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 11a Absätze 1 - 3 dieser Badeordnung verletzt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.06.1991 in Kraft. Ab diesem Tag tritt die bisher gültige Badeordnung außer Kraft.

- 
- \*1 §§ 3, 6, 7 und 14 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
  - \*2 § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 geändert durch die 1. Satzung vom 01.12.2003 zur Änderung der Badeordnung für das eifelbad in Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 13.12.2003
  - \*3 §§ 3, 4, 5, und 16 geändert durch die 2. Satzung vom 14.02.2005 zur Änderung der Badeordnung für das eifelbad in Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.03.2005
  - \*4 § 8 Abs. 6, Buchstabe h) geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Badeordnung für das eifelbad in Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 28.06.2007
  - \*5 §§ 3, 9, 11a, 14, 18 und 19a geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Badeordnung für das eifelbad in Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 17.07.2010.
  - \*6 §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 2 – 4, 8 Abs. 6 Buchstabe k) ergänzt, 12 Abs. 1 Sätze 1 – 2, geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Badeordnung für das eifelbad in Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 17.12.2011